



**CH-3003 Bern, BGB/SBFI/wij**

## **A-Post**

An die

- Organisationen der Arbeitswelt
- für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Departemente
- weiteren interessierten Kreise

Unser Zeichen: wij  
Bern, 17.12.2014

## **Berufliche Grundbildung: Neue Altersgrenze und begleitende Massnahmen für gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 mit der Änderung der Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen und per 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

In unserem Schreiben vom 18. Juli 2014 haben wir Sie über die Konsequenzen und Auswirkungen der Senkung des Mindestalters bzw. der Einführung sog. begleitender Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für Lernende informiert.

Dem SBFi und dem SECO ist es ein grosses Anliegen, das Verfahren zur Erarbeitung der begleitenden Massnahmen bei Berufen mit Ausnahmebestimmungen nach Art. 4 Abs. 4 ArGV 5 so einfach wie möglich zu gestalten und die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt dabei zu unterstützen und ihnen entsprechende Hilfestellungen anzubieten.

Inzwischen haben Steuergruppe sowie Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Kantonen (SBBK) und Bund (SECO, SBFi) sowie Spezialisten der Arbeitssicherheit die zur Erstellung der begleitenden Massnahmen benötigten Unterlagen vorbereitet und freigeben können.

Zur Erarbeitung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes stehen ab sofort unter [www.sbf.admin.ch/jugendarbeitsschutz](http://www.sbf.admin.ch/jugendarbeitsschutz) folgende Unterlagen zur Verfügung:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi  
Josef Widmer  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 76 12, Fax +41 58 464 96 15  
[josef.widmer@sbfi.admin.ch](mailto:josef.widmer@sbfi.admin.ch)  
[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

### **1. Leitfaden: Prozessschritte, Verantwortlichkeiten und Begriffsdefinitionen zur Erarbeitung der begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes**

Der Leitfaden führt die Prozessschritte, Verantwortlichkeiten und Begriffsdefinitionen zur Erarbeitung der begleitenden Massnahmen auf.

### **2. Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“**

Die Checkliste dient der Herleitung der begleitenden Massnahmen und definiert konkret, welche Arbeiten für Lernende generell als gefährlich gelten.

### **3. Leitvorlage zum Anhang 2 der Bildungspläne: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes:**

Die Leitvorlage bildet den Grundraster zur Erstellung der begleitenden Massnahmen. Sie wird zur Genehmigung eingereicht und den Bildungsplänen angehängt. Sie dient als Arbeits- und Orientierungshilfe für die Organisationen der Arbeitswelt. Der Inhalt ist ab Erlass Kontrollgrundlage zur Überprüfung der Bildungsbewilligung durch die zuständige kantonale Behörde.

### **4. Antrag zur Genehmigung von Anhang 2 sowie Antrag für Bundesbeitrag:**

Mit dem Antragsformular werden die erarbeiteten begleitenden Massnahmen beim SBFI zur Genehmigung eingereicht. Mit dem Antrag beansprucht die OdA auch gleich die finanzielle Unterstützung durch das SBFI.

Bei der Erarbeitung der begleitenden Massnahmen muss gemäss Art. 4 Abs. 4 ArGV 5 eine Spezialistin/ein Spezialist der Arbeitssicherheit beigezogen werden. Die Verzeichnisse betreffend zertifizierter Spezialistinnen und Spezialisten finden sich bei folgenden Organisationen:

- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit SGAS  
<http://www.sgas.ch/de/ASAList/>
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin SGARM  
[http://sgarm-ssmt.ch/?page\\_id=241](http://sgarm-ssmt.ch/?page_id=241)
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene SGAH  
<http://www.sgah.ch/de/organisation/13-mitgliederliste>

Das SBFI empfiehlt allen betroffenen OdA mit dem für sie zuständigen Projektverantwortlichen des SBFI Kontakt aufzunehmen, um die nächsten Schritte abzusprechen. Damit soll eine termingerechte Erarbeitung und Genehmigung der begleitenden Massnahmen sichergestellt werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

Josef Widmer  
Stellvertretender Direktor

#### **Kopie an:**

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
- Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK, Speichergasse 6, 3000 Bern 7